

GESCHAFTSORDNUNG DER LSV NRW

1 §1 - Rederecht

- 2 1. Das Wort wird durch das Präsidium in Reihenfolge der Meldungen unter Beachtung der Quotierung
3 im Reißverschlussverfahren erteilt. Soweit von dem/der Vorsitzenden nichts anderes bestimmt
4 wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen. Es werden keine Wortmeldungen
5 gestrichen.
- 6 2. Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für
7 den Abstimmungspunkt das Wort entziehen.
- 8 3. Dem Landesvorstand, Landessekretariat, Landesverbindungslehrer*innen sowie dem/der/den
9 Stellenden eines Antrags während der Beratung des selben kann auf Antrag jederzeit außerhalb der
10 Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion
11 notwendig ist. Die Entscheidung trifft das Präsidium.
- 12 4. Antragstellenden wird zur Antwort auf Nachfragen auch außerhalb der Redeliste das Wort erteilt.
13 Dabei darf jede Antwort nur so lange dauern, wie (falls bereits geschehen) durch §2 (5) geregelt.
14 Sobald das Tagespräsidium die Frage beantwortet sieht (oder die Antwort zu einer Für-Rede
15 abschweift), darf das Wort auch während des Redebeitrags wieder entzogen werden.

16 §2 - Anträge zur Geschäftsordnung

- 17 1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf
18 die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.
19 Ein Geschäftsordnungsantrag muss dem Präsidium durch Heben beider Hände kenntlich gemacht
20 werden.
- 21 2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und Gegenrede
22 abzustimmen.
- 23 3. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer 2/3-
24 Mehrheit:
 - 25 a. Antrag auf Schluss der Debatte
 - 26 b. Antrag auf Schließung der Redeliste
 - 27 c. Antrag auf Nichtbefassung. Der GO-Antrag muss vor Beratung des Antrages gestellt werden.
- 28 4. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer 1/3-
29 Mehrheit:
 - 30 a. Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte
 - 31 b. Antrag auf einen zeitlichen Rhythmus, nach dem der Sitzungssaal nach Beginn des Plenums erst
32 wieder betreten werden darf
- 33 5. Folgende Anträge an die Geschäftsordnung gelten als angenommen bei Erreichen einer einfachen
34 Mehrheit:
 - 35 a. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - 36 b. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - 37 c. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung,
38 sofern der Schwerpunkt nicht verändert wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt trifft

- 39 der Landesvorstand gemeinsam mit der Geschäftsführung.
- 40 d. Antrag auf zeitlich definierte Pause
- 41 e. Antrag auf Überweisung an den Landesvorstand, die Geschäftsführung oder den
- 42 Finanzausschuss.
- 43 6. Beantragt einE AnwesendeR das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach
- 44 Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn er/sie Angriffe,
- 45 die gegen ihn/sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen
- 46 will. Er/Sie darf jedoch nicht zur Sache sprechen. Persönliche Erklärungen im Zusammenhang mit
- 47 der Antragsberatung werden nach der Abstimmung des betreffenden Antrags abgegeben.
- 48 7. Dem Antrag auf Mandatsprüfung ist stattzugeben, wenn sich ihm mindestens 10 Delegierte aus drei
- 49 BSVen anschließen.

50 §3 - Verbot der Beteiligung des/der Mitglieder des Präsidiums an der Diskussion

- 51 1. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung und
- 52 Tagesordnung äußern und nicht an der Diskussion beteiligen.
- 53 2. Um sich in einer anderen Angelegenheit zur Sache zu äußern, muss er/sie sich von einem/r
- 54 Vertreter*in vertreten lassen. Hat das Mitglied des Präsidiums einmal zur Sache gesprochen, darf
- 55 er/sie bis zum Ende der Beratung über diesen Punkt nicht wieder das Amt des Präsidiums
- 56 übernehmen.
- 57 3. Das Gleiche gilt für seine/ihre Vertreter*innen.

58 §4 - Abstimmungen

- 59 1. Bei Abstimmungen - gleich welcher Art - sind nur Delegierte stimmberechtigt. An Meinungsbildern
- 60 können alle Anwesenden teilnehmen.
- 61 2. Die LDK ist beschlussfähig, wenn hierzu satzungsgemäß eingeladen worden ist. Die
- 62 Beschlussfähigkeit wird festgestellt durch das Präsidium.
- 63 3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und/oder Geschäftsordnung
- 64 nicht anders vorschreiben.
- 65 4. Wahlen sind immer schriftlich und geheim durchzuführen. Abstimmungen werden auf Antrag
- 66 geheim und schriftlich durchgeführt. Ausnahmen sind das Tagespräsidium, die Zählkommission und
- 67 alle nicht satzungsgemäßen Ämter. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 68 5. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt; sie sind
- 69 gültige Stimmen.
- 70 6. Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie
- 71 sind trotzdem mit zu zählen.
- 72 7. Zur jeder Abstimmung hat das Präsidium in Abstimmung mit den Antragstellern die Abstimmung so
- 73 zu formulieren, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Schriftliche
- 74 Anträge müssen immer so formuliert werden.
- 75 8. JedeR Delegierte hat das Recht, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der/die
- 76 Antragsteller*in der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden, entscheidet die LDK.
- 77 9. Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann namentliche

78 Abstimmung oder Hammelsprung verwendet werden. Beide Abstimmungen führt der/die
79 Protokollant*in durch.

80 §5 - Antragsverfahren

- 81 1. Die LDK wählt zu Beginn einer LDK eine dreiköpfige Antragskommission. Diese Kommission dient
82 der Koordination der Anträge vor und auf der LDK und unterstützt so das Präsidium und sorgt für
83 einen geregelten Ablauf. Die Antragskommission arbeitet dabei in Rücksprache mit den
84 Antragssteller*innen und wird unterstützt durch das Landessekretariat.
- 85 2. Der weitestgehende Antrag wird immer als erster behandelt. Streichung bzw. Ersetzung ist
86 weitergehend als Einfügung bzw. Veränderung. Vor der Antragsberatung entscheidet die
87 Antragskommission, während der Sitzung ist diese Entscheidung durch das Präsidium zu treffen.
- 88 3. Zu Beginn einer LDK wird eine Antragsfrist festgelegt. Ist dies nicht der Fall, so müssen Anträge bis
89 zum Samstag einer LDK 12 Uhr dem Präsidium vorliegen.
- 90 4. Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
91 Änderungsanträge können vom Antragsteller übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist über
92 die Übernahme des Änderungsantrages abzustimmen.
- 93 5. Von dem/der/den Antragstellenden zurückgezogene Anträge können von jedem/jeder
94 Antragsberechtigten übernommen werden.
- 95 6. Beschlüsse dürfen nicht dem Grundsatzprogramm der LSV NRW widersprechen. Mit Anträgen, die
96 dem Grundsatzprogramm widersprechen, wird sich nicht befasst. Ausgenommen von dieser
97 Regelung sind Änderungsanträge an das Grundsatzprogramm.

98 §6 - Protokoll

- 99 1. Protokolle der Landesdelegiertenkonferenzen müssen für Außenstehende nachvollziehbar und
100 ausführlich formuliert werden. Alle Anträge werden kurz beschrieben und die Antragssteller
101 werden genannt.
- 102 2. Das Protokoll der LDK, das die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der
103 Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, ist innerhalb eines
104 Monats im Internet zu veröffentlichen. Auf Wunsch wird jedem/jeder Delegierten ein Exemplar
105 zugesandt.
- 106 3. Am Ende des Protokolls werden die Anzahl und die Diversität aller weiblichen sowie männlichen
107 Wortmeldungen im Plenum (in folgender Form: Cis-männliche Redner: Anzahl Cis-männliche
108 Redebeiträge / FTIGQ* Redner*innen: FTIGQ* Redebeiträge) vermerkt. Die Zählung ist Aufgabe
109 einer dreiköpfigen von der LDK gewählten Zählkommission.
- 110 4. Es wird ein Beschlussbuch erstellt, das alle Beschlüsse im Wortlaut enthält: Anträge an die
111 Geschäftsordnung und Änderungsanträge werden im Beschlussbuch nicht zusätzlich berücksichtigt.
112 Das Beschlussbuch wird als verbindlicher Anhang des Protokolls mit im Internet veröffentlicht.
- 113 5. Das Protokoll wird durch eine Sekretärin oder einen Sekretär der LSV NRW geführt. Sie stellen die
114 Protokollant*in dar.
- 115 6. Organe der LSV NRW sind nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.

116 §7 - Änderung der Geschäftsordnung

- 117 1. Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten

118 Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 40 Tage vor Beginn
119 der LDK. Sie müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

120

121 §8 - Schlussbestimmungen

122 Gültige Fassung der Geschäftsordnung der LSV NRW,
123 geändert durch die 100. LDK am 28.11.2010 in Oer-Erkenschwick,
124 geändert durch die 104. LDK am 05.02.2012 in Köln,
125 geändert durch die 106. LDK am 28.10.2012 in Bonn,
126 geändert durch die 114. LDK am 10.05.2015 in Oer-Erkenschwick,
127 geändert durch die 115. LDK am 14.11.2015 in Winterberg,
128 geändert durch die 118. LDK am 24.09.2016 in Recklinghausen,
129 geändert durch die 120. LDK am 06.11.2016 in Düsseldorf,
130 geändert durch die 125. LDK am 11.11.2018 in Xanten,
131 geändert durch die 127. LDK am 18.05.2019 in Oer-Erkenschwick.

1